

# Satzung der Genossenschaft ProjektWerk eG

vom 03. November 2016

## § 1 Präambel

In der ProjektWerk eG haben sich insbesondere Handwerker, Gewerbetreibende, Dienstleister, Gartenbauer, Künstler, Kulturschaffende, gemeinnützige Träger und Hobbyraummieter zusammengeschlossen, um solidarische, sozialverträgliche und gemeinwirtschaftliche Formen der Koexistenz und Zusammenarbeit zu erproben und zu schaffen. Wichtigste Aufgabe der ProjektWerk eG ist daher die dauerhafte und sozial verantwortliche Versorgung mit preisgünstigen Räumen und Freiflächen inklusive gemeinsam genutzter Infrastrukturen. Durch diese Rahmenbedingungen fördert sie die Erhaltung und Schaffung von Arbeitsplätzen, Existenzgründungen, Kunst, Kultur und soziale Projekte.

Gegenüber Einzelinteressen haben jene Bestrebungen Vorrang, die auf Gemeinschaft, soziale Aktivitäten, gute Nachbarschaft und nachhaltige Einbindung in das Quartier abzielen, wobei die notwendigen Freiräume für eigenverantwortliches Handeln der Mitglieder gewahrt bleiben sollen. Entsprechend sind Demokratie, Eigeninitiative, Selbstverwaltung und Solidarität die zentralen ideellen Werte der ProjektWerk eG.

Die ProjektWerk eG ist grundsätzlich frei von einer politischen oder religiösen Weltanschauung. Weder von der Genossenschaft noch von den Mitgliedern darf eine Benachteiligung einzelner Mitglieder aufgrund von Religion, Geschlecht oder Nationalität ausgehen. Die Genossenschaft fördert zudem die Einbindung sozial, körperlich und anderweitig benachteiligter Menschen in das berufliche und gesellschaftliche Zusammenleben.

Mitmachen, Mitbestimmen und Mitbesitzen gehören zusammen. Daher hat die ProjektWerk eG die Aufgabe, den ihr anvertrauten Grund und Boden dauerhaft in kollektives Eigentum der Mitglieder zu überführen und eine spekulative und renditeorientierte Nutzung langfristig auszuschließen. So stehen die geschaffenen Freiräume auch zukünftigen Generationen zur Verfügung.

## § 2 Name, Sitz

- (1) Die Genossenschaft heißt ProjektWerk eG.
- (2) Der Sitz der Genossenschaft ist Weimar.

## § 3 Zweck und Gegenstand

- (1) Die Genossenschaft bezweckt die Förderung der Wirtschaft oder des Erwerbs der Mitglieder oder die Förderung der sozialen oder kulturellen Belange der Mitglieder mittels gemeinschaftlichen Geschäftsbetriebes.
- (2) Der Gegenstand der Genossenschaft ist eine dauerhafte, preisgünstige, gute, sichere und sozial und ökologisch verantwortliche Versorgung mit Räumen und Freiflächen. Die Genossenschaft kann dazu Bauten in allen Rechts- und Nutzungsformen bewirtschaften, errichten, erwerben, und betreuen. Sie kann alle im Bereich der Immobilienwirtschaft, des Städtebaus und der Infrastruktur anfallenden Aufgaben übernehmen. Hierzu gehören Gemeinschaftsanlagen und Folgeeinrichtungen, Läden und Räume für Gewerbetreibende, soziale, wirtschaftliche und kulturelle Einrichtungen und Dienstleistungen.
- (3) Die Geschäfte mit Nichtmitgliedern sind zulässig.
- (4) Die Genossenschaft kann sich an anderen Unternehmen beteiligen. Beteiligungen sind nur zulässig, wenn diese der Förderung der Mitglieder dienen und mit den Grundsätzen der Präambel vereinbar sind.

#### **§ 4 Mitgliedschaft**

- (1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es einer unbedingten schriftlichen Beitrittserklärung, über die der Vorstand entscheidet.
- (2) Mitglieder in der Genossenschaft können werden:
  - a) Einzelpersonen
  - b) Personengesellschaften
  - c) Personen des privaten oder öffentlichen Rechts.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch
  - a) Kündigung,
  - b) Übertragung des gesamten Geschäftsguthabens,
  - c) Tod, bzw. Auflösung einer juristischen Person oder einer Personengesellschaft oder
  - d) Ausschluss.

#### **§ 5 Geschäftsanteil, Nachschusspflicht, Eintrittsgeld**

- (1) Der Geschäftsanteil beträgt 100,- €. Er ist sofort in voller Höhe einzuzahlen.
- (2) Ein Mitglied kann bis zu 5.000 Geschäftsanteile übernehmen.
- (3) Die Generalversammlung stellt eine Richtlinie auf, wonach die Nutzung von Räumen oder Freiflächen von der Beteiligung mit weiteren Anteilen abhängig gemacht wird (Pflichtanteile). Dabei kann je nach Ausbaustufe der Räume und Qualität der Freiflächen eine unterschiedliche Anzahl festgelegt werden. Der Vorstand ist verpflichtet, bei Abschluss von Nutzungsverträgen die entsprechenden Pflichtanteile vertraglich zu vereinbaren.
- (4) Die Pflichtanteile sind sofort in voller Höhe einzuzahlen. Für zwei Drittel der Pflichtanteile kann der Vorstand Ratenzahlung binnen zwei Jahren zulassen.
- (5) Der Vorstand kann eine Nutzung mit weniger als den nach Abs. 3 erforderlichen Pflichtanteilen zulassen, wenn andere Mitglieder eine entsprechende Anzahl zinsfreier Anteile als Ersatz für die fehlenden Pflichtanteile nach Abs.3 zur Verfügung stellen und einen unwiderruflichen Verzicht auf die Teilkündigung nach § 67b GenG erklären (Solidaritätsanteile).
- (6) Die Geschäftsguthaben, die auf freiwillige Geschäftsanteile über die Pflichtanteile hinaus eingezahlt sind, werden mit mindestens 0,5 % verzinst. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahresüberschusses aus (§ 21a Absatz 2 GenG), so soll die Verzinsung in den Folgejahren angemessen erhöht werden.
- (7) Die Mitglieder sind nicht zur Leistung von Nachschüssen verpflichtet.
- (8) Durch Beschluss der Generalversammlung kann ein Eintrittsgeld festgelegt werden, das den Rücklagen zugeführt wird.

#### **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- (1) Die Mitglieder sind berechtigt,
  - a) die Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft nach entsprechenden Vereinbarungen und im Rahmen der Verfügbarkeit zu nutzen,
  - b) an der Generalversammlung teilzunehmen,
  - c) rechtzeitig vor Feststellung des Jahresabschlusses durch die Generalversammlung auf ihre Kosten eine Abschrift des Jahresabschlusses, des Lageberichts (soweit gesetzlich erforderlich) und des Berichts des Aufsichtsrats zu verlangen,
  - d) auf der Generalversammlung Einsicht in das zusammengefasste Prüfungsergebnis zu nehmen,
  - e) sich auf Verlangen von einem Zehntel der Mitglieder auf Einberufung der Generalversammlung oder Ankündigung von Beschlussgegenständen zu beteiligen,
  - f) das Protokoll der Generalversammlung einzusehen und

- g) die Mitgliederliste einzusehen.
- (2) Das Recht auf Nutzung genossenschaftlicher Räume und Flächen steht ebenso, wie die Inanspruchnahme von Einrichtungen und Dienstleistungen, vorrangig nutzenden Mitgliedern zu.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a) die auf den Geschäftsanteil vorgeschriebenen Einzahlungen zu leisten,
  - b) die Zahlungsvereinbarungen laut ihren Nutzungsverträgen einzuhalten,
  - c) die Interessen der Genossenschaft in jeder Weise zu fördern,
  - d) die Satzung der Genossenschaft einzuhalten
  - e) die von den Organen der Genossenschaft gefassten Beschlüsse auszuführen und aufgestellte Richtlinien einzuhalten,
  - f) die Einrichtungen der Genossenschaft in Art und Umfang angemessen zu nutzen und
  - g) eine Änderung ihrer Anschrift mitzuteilen.

### **§ 7 Investierende Mitglieder**

- (1) Mit Zustimmung des Aufsichtsrates ist die Aufnahme investierender Mitglieder zulässig.
- (2) Die Geschäftsguthaben der investierenden Mitglieder werden im Rahmen des GenG verzinst. Die Zinshöhe beträgt mindestens 1 %. Fällt die Zinszahlung ganz oder teilweise wegen unzureichenden Jahresüberschusses aus (§ 21a Absatz 2 GenG), so soll die Verzinsung in den Folgejahren angemessen erhöht werden.
- (3) Investierende Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten wie nutzende Mitglieder, jedoch kein Anrecht auf vorrangige Nutzung von Einrichtungen und Dienstleistungen der Genossenschaft und keine Stimme in der Generalversammlung.

### **§ 8 Kündigung**

Die Frist für die Kündigung der Mitgliedschaft oder einzelner, freiwilliger Anteile beträgt zwei Jahre zum Schluss des Geschäftsjahres. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

### **§ 9 Übertragung des Geschäftsguthabens**

Jedes Mitglied kann sein Geschäftsguthaben jederzeit durch schriftliche Vereinbarung einem anderen ganz oder teilweise übertragen und hierdurch seine Mitgliedschaft ohne Auseinandersetzung beenden oder die Anzahl seiner Geschäftsanteile verringern, sofern der Erwerber Mitglied der Genossenschaft wird oder bereits ist und das zu übertragende Geschäftsguthaben zusammen mit dem bisherigen Geschäftsguthaben den Gesamtbetrag der Geschäftsanteile, mit denen der Erwerber beteiligt ist oder sich zulässig beteiligt, nicht überschritten wird.

### **§ 10 Tod / Auflösung / Fortsetzung der Mitgliedschaft durch Erben / Rechtsnachfolger**

- (1) Stirbt ein Mitglied, so wird dessen Mitgliedschaft durch seine Erben fortgesetzt. Sind mehrere Erben vorhanden, so haben diese innerhalb von 6 Monaten nach dem Todesfall der Genossenschaft schriftlich mitzuteilen, welchem von Ihnen die Mitgliedschaft allein überlassen werden soll. Erfolgt diese Mitteilung nicht, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Frist abgelaufen ist. Mehrere Erben können bis zu diesem Zeitpunkt Erklärungen gegenüber der Genossenschaft nur durch einen gemeinschaftlichen Vertreter abgeben. Das gleiche gilt für die Ausübung des Stimmrechts in der Generalversammlung. Der gemeinschaftliche Vertreter ist der Genossenschaft unverzüglich schriftlich zu benennen.
- (2) Wird eine juristische Person oder eine Personengesellschaft aufgelöst oder erlischt sie, so endet die Mitgliedschaft mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlö-

schen wirksam geworden ist. Im Falle der Gesamtrechtsnachfolge wird die Mitgliedschaft bis zum Schluss des Geschäftsjahres durch den Gesamtrechtsnachfolger fortgesetzt.

## **§ 11 Ausschluss**

- (1) Ein Mitglied kann zum Schluss eines Geschäftsjahres ausgeschlossen werden,
  - a) wenn es trotz schriftlicher Aufforderung unter Androhung des Ausschlusses den satzungsgemäßen oder sonstigen der Genossenschaft gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Gefahr einer erheblichen Beeinträchtigung der Genossenschaft besteht,
  - b) wenn es durch ein genossenschaftswidriges Verhalten schuldhaft oder unzumutbar das Ansehen oder die wirtschaftlichen Belange der Genossenschaft oder ihrer Mitglieder schädigt oder zu schädigen versucht,
  - c) wenn über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet oder ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet wird,
  - d) wenn es unbekannt verzogen oder sein Aufenthalt länger als 6 Monate unbekannt ist.
- (2) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem auszuschließenden Mitglied ist vorher die Möglichkeit zu geben, sich zu dem Ausschluss zu äußern. Der Beschluss, durch den das Mitglied ausgeschlossen wird, ist dem Mitglied vom Vorstand unverzüglich durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen. Von dem Zeitpunkt der Absendung des Ausschließungsbeschlusses ruhen die Rechte des Mitglieds.
- (3) Gegen den Ausschlussbeschluss kann binnen sechs Wochen nach Absendung schriftlich gegenüber dem Aufsichtsrat Widerspruch eingelegt werden. Erst nach der Entscheidung des Aufsichtsrats kann der Ausschluss gerichtlich angefochten werden.
- (4) Über Ausschlüsse von Vorstands- und Aufsichtsratsmitgliedern entscheidet die Generalversammlung.

## **§ 12 Auseinandersetzung / Mindestkapital**

- (1) Das Ausscheiden aus der Genossenschaft hat die Auseinandersetzung zwischen dem ausgeschiedenen Mitglied bzw. dessen Erben und der Genossenschaft zur Folge. Die Auseinandersetzung unterbleibt im Falle der Übertragung von Geschäftsguthaben.
- (2) Die Auseinandersetzung erfolgt aufgrund des von der Generalversammlung festgestellten Jahresabschlusses des Geschäftsjahres, zu dessen Ende das Mitglied ausscheidet. Das nach der Auseinandersetzung sich ergebende Guthaben ist dem Mitglied binnen sechs Monaten nach seinem Ausscheiden auszuführen.
- (3) Beim Auseinandersetzungsguthaben werden Verlustvorträge anteilig abgezogen.
- (4) Auf die Rücklagen und das sonstige Vermögen der Genossenschaft hat das ausgeschiedene Mitglied keinen Anspruch.
- (5) Die Genossenschaft ist berechtigt, bei der Auseinandersetzung die ihr gegen das ausgeschiedene Mitglied zustehenden fälligen Forderungen gegen das Auseinandersetzungsguthaben aufzurechnen. Das Auseinandersetzungsguthaben des Mitgliedes haftet der Genossenschaft für einen etwaigen Ausfall, insbesondere im Insolvenzverfahren des Mitgliedes.
- (6) Die Abtretung und die Verpfändung des Auseinandersetzungsguthabens an Dritte sind unzulässig und der Genossenschaft gegenüber unwirksam. Der Vorstand kann Ausnahmen zulassen. Eine Aufrechnung des Auseinandersetzungsguthabens durch das Mitglied gegen seine Verbindlichkeiten gegenüber der Genossenschaft ist nicht gestattet.
- (7) Bei der Auseinandersetzung gelten 20 % der in der Bilanz ausgewiesenen Sachanlagen der Genossenschaft als Mindestkapital der Genossenschaft, das durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens von Mitgliedern, die ausgeschieden sind oder die einzelne Geschäftsanteile gekündigt haben, nicht unterschritten werden darf. Würde das Mindestkapital durch die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens unterschritten, so ist die Auszahlung des Auseinandersetzungsguthabens des Mindestkapital unterschreitenden Betrages ausgesetzt, das

Auseinandersetzungsguthaben aller ausscheidenden Mitglieder wird anteilig gekürzt. Wird das Mindestkapital wieder überschritten, werden die ausgesetzten Auseinandersetzungsguthaben zur Auszahlung fällig. Die Auszahlung erfolgt dann jahrgangsweise.

### **§ 13 Generalversammlung**

- (1) Die Generalversammlung wird durch unmittelbare Benachrichtigung sämtlicher Mitglieder in Textform einberufen. Die Generalversammlung wird durch den Vorstand einberufen. Der Aufsichtsrat kann die Generalversammlung einberufen, wenn dies im Interesse der Genossenschaft erforderlich ist.
- (2) Die Einladung zur Generalversammlung muss mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung in Textform erfolgen. Bei der Einberufung ist die Tagesordnung bekannt zu machen. Ergänzungen der Beschlussgegenstände müssen den Mitgliedern mindestens eine Woche vor der Generalversammlung in Textform angekündigt werden. Die Mitteilungen gelten als zugegangen, wenn sie zwei Werktage vor Beginn der Frist abgesendet worden sind.
- (3) Die Generalversammlung findet am Sitz der Genossenschaft statt, sofern nicht der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates einen anderen Ort festlegt.
- (4) Jede ordnungsgemäß einberufene Generalversammlung ist unabhängig von der Zahl der Teilnehmer beschlussfähig.
- (5) Jedes nutzende Mitglied hat eine Stimme. Investierende Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- (6) Die Mitglieder können Stimmrechtsvollmachten erteilen. Kein Bevollmächtigter darf mehr als zwei Mitglieder vertreten. Bevollmächtigte können nur Mitglieder der Genossenschaft, Ehegatten, eingetragene Lebenspartner, Eltern oder Kinder eines Mitglieds oder Angestellte von juristischen Personen oder Personengesellschaften sein.
- (7) Die Generalversammlung beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen (einfache Stimmenmehrheit), soweit keine größere Mehrheit bestimmt ist; Stimmenthaltungen bleiben unberücksichtigt.
- (8) Beschlüsse der Generalversammlung über
  - a) die Änderung der Satzung,
  - b) die Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern,
  - c) den Kauf oder Verkauf von Grundstücken,
  - d) die Umwandlung der Genossenschaft durch Verschmelzung, Spaltung, Vermögensübertragung oder Formwechsel,
  - e) die Auflösung der Genossenschaft,bedürfen zu ihrer Gültigkeit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen, wobei mindestens 3/4 der nutzenden Mitglieder anwesend sein bzw. ihr Stimmrecht einem Bevollmächtigten übertragen haben müssen. Wird diese Mindestzahl verfehlt, ist eine weitere Generalversammlung mit derselben Tagesordnung ohne Rücksicht auf die genannte Mindestzahl beschlussfähig. Die Einladung zu dieser weiteren Generalversammlung darf frühestens am Tag, spätestens jedoch 3 Wochen nach der ersten Generalversammlung versendet werden.
- (9) Gibt es bei einer Wahl des Vorstands oder Aufsichtsrates mehr Bewerber als Mandate, so hat jeder Wahlberechtigte so viele Stimmen, wie Mandate zu vergeben sind. Es sind diejenigen Bewerber gewählt, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen (relative Mehrheit).
- (10) Die Generalversammlung bestimmt die Versammlungsleitung auf Vorschlag des Aufsichtsrates.
- (11) Die Beschlüsse werden gem. § 47 GenG protokolliert.

### **§ 14 Aufsichtsrat**

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus mindestens drei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Aufsichtsrats. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung zwei Jahre nach der Wahl.

- (2) Der Aufsichtsrat ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder an der Beschlussfassung teilnimmt. Der Aufsichtsrat kann schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Aufsichtsratsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (3) Der Aufsichtsrat überwacht die Leitung der Genossenschaft, berät den Vorstand und berichtet der Generalversammlung. Dienstverträge mit Vorstandsmitgliedern werden vom Aufsichtsrat abgeschlossen.
- (4) Der Aufsichtsrat wird einzeln vertreten vom Vorsitzenden oder von dessen Stellvertreter.

## **§ 15 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus mindestens zwei Mitgliedern. Die Generalversammlung bestimmt die Anzahl und wählt die Mitglieder des Vorstands. Die Amtszeit dauert bis zur ordentlichen Generalversammlung zwei Jahre nach der Wahl.
- (2) Der Vorstand kann vorzeitig nur von der Generalversammlung abberufen werden. Der Aufsichtsrat ist befugt, nach seinem Ermessen Mitglieder des Vorstands vorläufig, bis zur Entscheidung der unverzüglich einzuberufenden Generalversammlung, von ihren Geschäften zu entheben.
- (3) Der Vorstand kann auch schriftlich, telefonisch und auf elektronischem Wege Beschlüsse fassen, wenn kein Vorstandsmitglied diesem Weg der Beschlussfassung widerspricht.
- (4) Die Genossenschaft wird durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich vertreten.
- (5) Der Vorstand führt die Genossenschaft in eigener Verantwortung.
- (6) Er bedarf der Zustimmung der Generalversammlung für
  - a) die Richtlinie zur Beteiligung mit weiteren Pflichtanteilen (§ 5 Abs. 3),
  - b) die Durchführung neuer Projekte, bzw. den Bau neuer Objekte,
  - c) die Grundsätze für die Vergabe von Räumen und Flächen, die Nutzung sonstiger Leistungen der Genossenschaft und die Benutzung von Einrichtungen der Genossenschaft und
  - d) den Kauf, Verkauf oder die Belastung von Grundstücken.
- (7) Er bedarf der Zustimmung des Aufsichtsrates für
  - a) Investitionen oder Aufnahme von Krediten ab einer Summe von jeweils 100.000,- €,
  - b) Abschlüsse von Miet-, Pacht- oder Leasingverträgen, sowie anderen Verträgen mit wiederkehrenden Verpflichtungen mit einer Laufzeit von mehr als 2 Jahren und/oder einer jährlichen Belastung von mehr als 50.000,- €,
  - c) die Gründung von Unternehmen und die Beteiligung an anderen Unternehmen,
  - d) das Auslagern von Aufgaben und Tätigkeiten an externe Dienstleister oder Tochtergesellschaften,
  - e) die Erteilung von Prokura und
  - f) die Aufstellung und Änderung der Geschäftsordnung für den Vorstand.
- (8) Der Vorstand hat mit dem Aufsichtsrat den Wirtschafts- und ggf. den Stellenplan zu beraten. Er hat den Aufsichtsrat mindestens halbjährlich, auf Verlangen oder bei wichtigem Anlass unverzüglich, über die geschäftliche Entwicklung der Genossenschaft zu berichten. Dabei muss er auf Abweichungen vom Wirtschafts- und ggf. vom Stellenplan eingehen.

## **§ 16 Baubeirat, weitere Beiräte**

- (1) Während der Planungs- und Bauphase neuer Objekte ist ein Baubeirat zu bilden. Diesem gehören diejenigen Mitglieder an, die dieses Objekt nutzen bzw. zukünftig nutzen wollen. Über diesen Beirat üben die Mitglieder ihr Selbstverwaltungs- und Beteiligungsrecht aus.
- (2) Der Baubeirat unterstützt und berät den Vorstand während der Planungs- und Bauphase in allen Fragen, die ihr Objekt betreffen. Bei der Vergabe von freien Räumen und Flächen hat der Baubeirat ein Vorschlagsrecht, von dem der Vorstand nur aus wichtigem Grund abweichen darf.

Wird dieses Recht nicht innerhalb von vier Wochen nach Einräumung ausgeübt, so entscheidet der Vorstand.

- (3) Während der Bau- und Planungsphase muss der Vorstand den Empfehlungen und Wünschen des Baubeirats folgen, soweit diese mit den allgemeinen Gesetzen übereinstimmen und eine Finanzierung sicher gestellt ist. Der Baubeirat hat ferner die allgemeinen Gesetze und den Wirtschaftsplan der Genossenschaft zu beachten. Der Vorstand darf abweichen, wenn die Generalversammlung dies beschließt.
- (4) Die Generalversammlung kann die Bildung von weiteren Beiräten beschließen, die die Organe beraten. In dem Beschluss ist aufzuführen, wie der Beirat zusammengesetzt ist und mit welchen Themen er sich beschäftigt.

### **§ 17 Gemeinsame Vorschriften für die Organe**

- (1) Niemand kann für sich oder einen anderen das Stimmrecht ausüben, wenn darüber Beschluss gefasst wird, ob er oder das vertretene Mitglied zu entlasten oder von einer Verbindlichkeit zu befreien ist oder ob die Genossenschaft gegen ihn oder das vertretene Mitglied einen Anspruch geltend machen soll.
- (2) Wird über Angelegenheiten der Genossenschaft beraten, die die Interessen eines Organmitglieds, seines Ehegatten, seiner Eltern, Kinder und Geschwister oder von ihm kraft Gesetzes oder Vollmacht vertretenen Person berühren, so darf das betreffende Mitglied an der Beratung nicht teilnehmen. Das Mitglied ist jedoch vor der Beschlussfassung zu hören.

### **§ 18 Gewinnverteilung, Verlustdeckung, Rückvergütung und Rücklagen**

- (1) Über den bei der Feststellung des Jahresabschlusses sich ergebenden Gewinn oder Verlust des Geschäftsjahres entscheidet die Generalversammlung. Die Generalversammlung kann einen Verlust aus Rücklagen decken, auf neue Rechnung vortragen oder auf die Mitglieder verteilen. Bei einem Gewinn kann sie diesen in die gesetzliche Rücklage und freie Rücklage einstellen, auf neue Rechnung vortragen oder diesen nach Zuführung in die gesetzliche Rücklage an die Mitglieder verteilen. Die Verteilung geschieht im Verhältnis des Standes der Geschäftsguthaben am Schluss des vorhergegangenen Geschäftsjahres.
- (2) Eine Auszahlung von Gewinnen erfolgt erst bei vollständig aufgefüllten Geschäftsguthaben.
- (3) Der gesetzlichen Rücklage sind mindestens 20% des Jahresüberschusses abzüglich eines eventuellen Verlustvortrages zuzuführen, bis mindestens 100% der Summe der Geschäftsanteile erreicht sind.
- (4) Die nutzenden Mitglieder haben Anspruch auf die vom Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrates beschlossene Rückvergütung.
- (5) Ansprüche auf Auszahlung von Gewinnen, Rückvergütungen und Auseinandersetzungsguthaben verjähren in zwei Jahren ab Fälligkeit. Die Beträge werden den Rücklagen zugeführt.

### **§ 19 Bekanntmachungen**

Bekanntmachungen, deren Veröffentlichung vorgeschrieben sind, erfolgen unter der Firma der Genossenschaft im Rathauskurier der Stadt Weimar.